

BVGer D-1576/2018 vom 13. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1576_2018_d20180213

FR: TAF D-1576/2018 du 13 février 2018

IT: TAF D-1576/2018 del 13 febbraio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. Februar 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab sind die verfahrensrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Vorinstanz zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32

Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur

D-1576/2018 Seite 17 Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bemängelte die Atmosphäre bei der Anhörung vom 8. Januar 2018. Seinem Empfinden nach sei es der Befragerin nicht gelungen, ein Vertrauensklima zu schaffen. Die Befragungssituation sei angesichts der langen Dauer der Anhörung und seiner psychischen Verfassung schwierig gewesen. Für eine Befangenheit respektive Voreingenommenheit der befragenden Person gegenüber dem Beschwerdeführer lassen sich den Akten keine objektiven Anzeichen entnehmen. Aus dem Anhörungsprotokoll geht hervor, dass die Befragerin dem Beschwerdeführer Zeit gegeben hat, sich zu sammeln und eine Pause einzulegen, als er bei der Schilderung der Behördenbesuche weinen musste (vgl. A49 S. 22 F223/F226, S. 23 F228/F230). Die gesuchstellende Person trägt die Substanziierungslast bezüglich ihrer Asylgründe. In der entsprechenden Information der Befragerin an den Beschwerdeführer, wonach Gegenstand der Anhörung die Darlegung seiner Fluchtgründe sei und die Befragung dazu nach Einlegung einer Pause folglich fortzuführen sei (vgl. A49 S. 22 F223/F225, S. 23 F229), kann denn auch keine unzulässige Druckausübung erblickt werden. Nach der Pause hat sich die Befragerin nach dem Befinden des Beschwerdeführers erkundigt und die Anhörung erst fortgesetzt, als dieser bestätigte, dafür in der Lage zu sein (vgl. A49 S. 23 F231). Eine unfaire Behandlung des Beschwerdeführers ist in der besagten Vorgehensweise nicht zu erkennen. Die Anhörung vom 8. Januar 2018 hat mit rund acht Stunden (inklusive Rückübersetzung, abzüglich vier Pausen) in der Tat lange gedauert. Dies stellt für sich genommen aber keine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV dar.

D-1576/2018 Seite 18 Es ist denk- und nachvollziehbar, dass bei einer mehrstündigen Befragung bei den Beteiligten eine gewisse Müdigkeit eintritt, es ergeben sich vorliegend aber weder aus dem Protokoll noch aus dem Bericht der HWV konkrete Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer mit fortschreitender Dauer der Anhörung nicht mehr in der Lage gewesen wäre, adäquat mitzuwirken, so dass die Befragung hätte abgebrochen werden müssen. Der Beschwerdeführer erwähnte bei der Anhörung, dass er zwei – länger zurückliegende ([...] 2016 und [...] 2017 [vgl. A44 {Arztbericht vom 19. Mai 2017}] – (...) habe und sich in psychologischer Behandlung befinde (vgl. A49 S. 3 F10-F16). Es ist aber nicht ersichtlich, dass er im Zeitpunkt der Anhörung derart schwerwiegend psychisch beeinträchtigt gewesen wäre, dass er gar nicht in der Lage gewesen wäre, an der Befragung

mitzuwirken und die Gründe, welche ihn aus seiner Sicht zur Ausreise aus Äthiopien bewogen hätten, darzulegen. Dies wird von ihm auch nicht geltend gemacht. Nach Rückübersetzung des Protokolls in die ihm verständliche Sprache Oromo, bestätigte er die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Aussagen (vgl. A49 S. 35).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer monierte zudem, das SEM habe die Narbe von der Schussverletzung nicht erwähnt respektive gewürdigt. Auch damit vermag er keine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Das SEM hat die Schusswunde erwähnt (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 2 Ziff. 3 3. Abschnitt) und diese – wie den Vorfall an sich, welcher zu der besagten Verletzung geführt habe – nicht in Abrede gestellt (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 4 4. Abschnitt). Eine Gehörsverletzung durch Nichtbeachtung eines erheblichen Beweises liegt folglich nicht vor.

E. 3.5

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-1576/2018 Seite 19 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2010/9 E. 5.2, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2). In diesem Zusammenhang ist vorab der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass aus den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der ersten Anhörung vom 15. März 2016 nichts zu seinen Ungunsten abgeleitet werden darf.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

D-1576/2018 Seite 20

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, wegen der Zugehörigkeit seines Vaters zur OLF respektive ABO Diskriminierung und Reflexverfolgung seitens der äthiopischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein und weitere Reflexverfolgungsmassnahmen zu befürchten.

E. 5.2.1

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss (vgl. BVerGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.2.2

Der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Diskriminierung in der Form schlechter Benotung in der Schule und der Verweigerung eines Zeugnisses nach Abschluss der (...) Klasse im Jahr 2013 fehlt es – unabhängig von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen – an der asylrechtlich relevanten Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG. Im Übrigen ist der Kausalzusammenhang zur erst im Jahr 2015 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Äthiopien zu verneinen. Den Vorfall, bei dem der Beschwerdeführer anfangs 2014 von Polizisten angeschossen worden sei, hat das SEM nicht bestritten. Auch für das Bundesverwaltungsgericht besteht grundsätzlich keine Veranlassung, die besagte Darstellung in Abrede zu stellen. Wie vom SEM zutreffend festgestellt, fehlt es aber an der auf den Beschwerdeführer persönlich gerichteten Gezieltheit der besagten Verfolgungsmassnahme gemäss Art. 3 AsylG. Der Beschwerdeführer räumte in der Rechtsmitteleingabe vom 14. März 2018 selber ein, dass die äthiopischen Behörden damals nicht ihn im Visier gehabt hätten, die Schüsse primär dem Vater gegolten hätten und objektiv betrachtet auch zum Zeitpunkt seiner anschliessenden Vorsprachen im Gefängnis von B._____ zwecks Besuchs des dort inhaftierten Vaters seitens der Behörden keine Absicht bestanden habe, ihn zu verfolgen. Dass der Vater aus dieser Inhaftierung geflohen sei und der Beschwerdeführer im Anschluss daran miterlebt habe, wie Polizisten zuhause in B._____ nach dem flüchtigen Vater gesucht hätten, hat der Beschwerdeführer bei der BzP vom 29. Mai 2015 nicht erwähnt. Vielmehr hat er damals auch auf Nachfrage nach weiteren Ausreisegründen hin

explizit bestätigt, alle Gründe, die ihn zur Flucht aus Äthiopien bewogen hätten, genannt zu haben (vgl. A7 S. 8). Dies weckt durchaus Zweifel an den besagten, erst im Rahmen der (ersten) Anhörung vom 15. März 2016 geltend gemachten und nun als fluchtauslösend bezeichneten Ereignissen. Umso mehr, als der Beschwerdeführer bei

D-1576/2018 Seite 21 der BzP angegeben hat, der Vater sei im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Äthiopien zuhause gewesen (vgl. A7 S. 8). Die Aussage bei der Anhörung vom 8. Januar 2018, die betreffende Angabe bei der BzP bedeute nicht, dass der Vater sich im betreffenden Zeitpunkt tatsächlich zuhause aufgehalten habe, sondern nur, dass er nicht im Gefängnis gewesen sei (vgl. A49 S. 28 F273), vermag kaum zu überzeugen. Der geltend gemachte Gefängnisausbruch des Vaters – und somit der Anlass der Reflexverfolgung des Beschwerdeführers – ist folglich erheblich in Frage zu stellen, zumal der Vater laut den Angaben des Beschwerdeführers zwar wiederholt mitgenommen, aber anschliessend immer wieder freigelassen worden sei (vgl. A49 S. 11 F101). Angesichts der Angaben des Beschwerdeführers, die Besucher des Gefängnisses seien durchsucht worden (vgl. A49 S. 17) und es handle sich um ein grosses Provinzgefängnis (vgl. A49 S. 15), ist überdies vom Vorhandensein gewisser Sicherheitsstrukturen auszugehen, die einen Gefängnisausbruch wenig wahrscheinlich erscheinen lassen. In dessen wäre eine Suche nach dem Vater auch bei Annahme einer Entlassung aus dem Gefängnis nicht ausgeschlossen. Allerdings fragte sich diesfalls, weshalb sich die Behörden gerade nach dieser Entlassung zu derartigen Handlungen gegenüber den Familienangehörigen veranlasst gesehen hätten. Bei der Anhörung vom 8. Januar 2018 wurden dem Beschwerdeführer sodann viele Fragen zu den Besuchen, zur Flucht des Vaters aus dem Gefängnis und der anschliessenden Suche nach diesem gestellt. Auch wenn sie gewisse Realkennzeichen enthalten (bspw. Darlegung wie Polizisten beim dritten Besuch auf seinen Kopf getreten seien, als er zu Boden gefallen sei, und ihm mit einem Messer ins [...] gestochen hätten), blieben sie insgesamt doch recht vage. Insbesondere ist mit dem SEM davon auszugehen, die Mutter des Beschwerdeführers wäre mit ihren Kindern nach Übergriffen im geschilderten Ausmass nicht am gleichen Ort verblieben, zumal sie mit ihrem Vater über eine Anlaufstelle verfügte. Auch wenn eine behördliche Suche nach dem Vater und damit verbundene Belästigungen seiner Angehörigen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Angaben des Beschwerdeführers zum Ausmass der Misshandlungen als übersteigert zu werten. Dass er bei deren Schilderung emotional reagierte, ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Beschwerdeführers absolut verständlich, vermag aber an der vorstehenden Einschätzung nichts zu ändern. Wenn demnach dem Beschwerdeführer geglaubt wird, dass er im Rahmen der Suche nach seinem flüchtigen Vater seitens von Polizisten Übergriffe erlebt hat, vermag er damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu erfüllen, fehlt es doch auch diesen Verfolgungsmassnahmen an der flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität und er vermochte – darin ist dem SEM zuzustimmen – für jenen

D-1576/2018 Seite 22 Zeitpunkt keine gegen ihn persönlich gerichtete Gezieltheit gemäss Art. 3 AsylG darzutun. Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass die subjektiv empfundene Furcht des Beschwerdeführers vor flüchtlingsrechtlich relevanter (Reflex-)Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auch aus objektiver Sicht begründet war. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich, der damals noch ein Kind und nicht politisch aktiv gewesen sei, allein aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zum Vater tatsächlich gezielt gegen ihn gerichtete (Reflex-)Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses seitens der äthiopischen Behörden gedroht hätten. Mit der Behauptung,

Polizisten hätten bei einem weiteren Besuch bei der Mutter in B. _____ auch nach seinem Aufenthaltsort gefragt, vermag er Solches nicht darzutun, erscheint die besagte Nachfrage doch eine normale Reaktion auf seine Abwesenheit zu sein, nachdem er zuvor jeweils zuhause angetroffen worden sei. Ein gezielt gegen ihn gerichtetes Verfolgungsinteresse ist daraus nicht erkennbar. Hätte tatsächlich ein solches bestanden, wäre anzunehmen gewesen, dass die Behörden in den folgenden Monaten bei seinem (...) in C. _____ nach ihm gesucht hätten oder ihm bei einem seiner Besuche bei der Mutter und den Geschwistern in B. _____ habhaft geworden wären. Für die Vermutung, bei den äthiopischen Behörden im Verdacht gestanden zu haben, selbst für die OLF tätig gewesen zu sein, vermochte der Beschwerdeführer keine konkreten Anhaltspunkte darzulegen.

E. 5.2.3

Entgegen der vom Beschwerdeführer geäußerten Befürchtung ist auch nicht davon auszugehen, ihm würden bei einer heutigen Rückkehr nach Äthiopien wegen der (mutmasslichen) Zugehörigkeit seines Vaters zur OLF (Reflex-)Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses gemäss Art. 3 AsylG seitens der äthiopischen Behörden drohen, zumal der Grund für die Reflexverfolgung mit der bereits im Jahr 2015 erfolgten erneuten Inhaftierung des Vaters längst weggefallen ist. Der in diesem Zusammenhang geäußerte Einwand des Beschwerdeführers, das SEM hätte den Umständen der Verhaftung des Vaters mittels einer Botschaftsabklärung nachgehen müssen, geht fehl, da diese für die Beurteilung einer allfälligen Reflexverfolgung unerheblich sind.

E. 5.2.4

Zudem haben sich die politische Situation in Äthiopien und die Lage vor dem Hintergrund der Ethnie des Beschwerdeführers seit seiner Ausreise vor über acht Jahren in so erheblichem Mass verändert, dass seine Vorbringen ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit keine flüchtlingsrechtliche Relevanz mehr zu entfalten vermögen.

D-1576/2018 Seite 23

E. 5.2.4.1

Nach jahrelangen Protesten vor allem junger Oromo, wurde am 2. April 2018 mit Abiy Ahmed zum ersten Mal ein Vertreter der Volksgruppe der Oromo Ministerpräsident. Durch dessen Amtsantritt und die damit einhergehenden Reformen verbesserte sich die Sicherheitslage zunächst. Es ist diesbezüglich auf den als Referenzurteil publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 zu verweisen (vgl. dort E. 7). Dies betrifft auch den Umgang mit regierungskritischen Personen, gegen die das vorherige Regime mit grosser Härte vorging. Die neue Regierung rief die Oppositionellen im Exil zur Rückkehr und Teilnahme am politischen Prozess auf. Politische Dissidenten, ehemalige Rebellen, Abspaltungsführer und Journalisten sind seither nach Äthiopien zurückgekehrt. Tausende politische Gefangene wurden seit April 2018 begnadigt und freigelassen. Die OLF, die Bewegung Ginbot 7, die Ogaden National Liberation Front (ONLF) und weitere Vereinigungen wurden im Sommer 2018 von der Liste der terroristischen Gruppierungen gestrichen. Seit 2020 ist die Lage in Äthiopien durch den Widerstand mehrerer ethnischer Minderheiten wieder angespannt. Eine Ursache des Konflikts ist der Machtverlust der politischen Elite der Tigrays, die bis zur Machtergreifung Abiys während fast dreier Jahrzehnte die Geschicke des Landes bestimmt hatte. Die Tigray haben den entscheidenden Einfluss verloren, den sie durch die Tigray People's Liberation Front (TPLF) auf die äthiopische Regierung ausübten; die Amhara

sind jetzt die Volksgruppe, welche die führenden Positionen einnimmt. Die im November 2020 von der TPLF angeführte Rebellion in Tigray weitete sich seitdem als bewaffneter Konflikt zwischen der äthiopischen Zentralregierung und der Führung der nördlichen Region Tigray aus. Im Sommer 2021 schloss sich die Oromo Liberation Army (OLA), der bewaffnete Arm der OLF, mit der TPLF zusammen – dem Gegner der Zentralregierung in der Auseinandersetzung mit der Region Tigray. Mitte Juni 2022 bestätigte Abiy Ahmed erstmals, dass seine Regierung formelle Friedensgespräche mit der TPLF anstrebt. Während die Kämpfe zwischen der Regierung und der TPLF im November 2022 mit einem Friedensabkommen beigelegt wurden, blieb eine ähnliche Vereinbarung mit der OLA aus. Die erste Runde von Friedensgesprächen zwischen der äthiopischen Regierung und dieser endete am 3. Mai 2023 ergebnislos. Wie die Regierung mitteilte, sind beide Seiten jedoch offen für eine Fortsetzung. In der Region Amhara kommt es weiterhin zu Spannungen zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppen. Auch wenn das Land unter gewaltsamen Auseinandersetzungen und ethnischen Konflikten leidet und die äthiopischen Sicherheitskräfte in den letzten Jahren immer wieder gegen Demonstranten und abtrünnige Regionen vorgegangen sind, handelte es sich hierbei offenbar nicht um gezielte politische Verfolgungsmass-

D-1576/2018 Seite 24 nahmen gegen Oppositionelle wegen ihrer politischen Überzeugung, zumal offiziell illegal («terroristisch») nur die TPLF und die OLA sind. Insgesamt liegen derzeit keine Hinweise auf systematische staatliche Repressalien gegen OLF-Anhänger aufgrund ihrer politischen Ausrichtung vor. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass zurückgekehrte Kritikerinnen und Kritiker der (vormaligen) Regierung systematisch verfolgt und inhaftiert würden, weshalb die Einschätzungen im Referenzurteil nach wie vor Gültigkeit beanspruchen kann (vgl. Urteile des BVerfG D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 8.1.1-8.1.4, E-5772/2020 vom 5. Oktober 2022 E. 6.5.2).

E. 5.2.4.2

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der Äthiopien im Teenageralter verlassen und sich dort nie selbst politisch betätigt habe, bei einer Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit als Oromo und des Verwandtschaftsverhältnisses zu seinem Vater gezielt gegen ihn gerichtete flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlungen fürchten müsste.

E. 5.3

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund des vorgebrachten exilpolitischen Engagements bei einer Rückkehr nach Äthiopien begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat.

E. 5.3.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVerfGE 2009/28 E. 7.1). Massgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die heimatlichen Behörden ein exilpolitisches Verhalten der asylsuchenden Person als

staatsfeindlich ein- stufen und diese deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Ver- folgung gemäss Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anfor- derungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG).

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen des vorinstanzlichen Ver- fahrens geltend, Mitglied der «G. _____» zu sein und in den Jahren 2015 bis 2017 an einer Handvoll Veranstaltungen und Kundgebungen gegen die

D-1576/2018 Seite 25 (damalige) äthiopische Regierung teilgenommen zu haben. Er untermau- erte dies mit Fotos und einem – allgemein gefassten, sein Engagement nur sehr vage umschreibenden – Schreiben der «G. _____» vom (...) 2018 (vgl. A25/A50). Seither hat er kein weitergehendes Engagement dargelegt und die mehrere Jahre zurückliegenden Aktivitäten vermögen nicht zur An- nahme eines herausragenden politischen Profils zu führen. Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung ver- wiesen werden (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 7-8). Unter Berücksichti- gung der dargelegten politischen Veränderungen in Äthiopien seit der Aus- reise des Beschwerdeführers im Jahr 2015 (vgl. E. 5.2.4.1) ist es denn auch unwahrscheinlich, dass er aufgrund der mehrere Jahre zurückliegen- den niederschweligen Aktivitäten zugunsten der Oromo zum jetzigen Zeit- punkt von der äthiopischen Regierung als ernsthafter Kritiker eingestuft und ihm deswegen Gefahr vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde (vgl. Urteile des BVGer D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 8.3.2, E-5029/2019 vom 17. November 2021 E. 8.3 und E-208/2018 vom 26. April 2021 E. 7.5.2 f.).

E. 5.3.3

Das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG ist folglich zu verneinen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer machte des Weiteren unter Verweis auf die Schussverletzung und Misshandlung durch Polizisten, welche er in Äthio- pien im Jahr 2014 erlitten habe, das Vorliegen «zwingender Gründe» im Sinne der Ausnahmebestimmung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) geltend.

E. 5.4.1

Eine erlittene Vorverfolgung kann auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin asylrechtlich relevant sein, wenn eine Rück- kehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG stützt sich das Bundesverwaltungsgericht auf die entspre- chende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30). Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab schwer traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der be- troffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, ins- besondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psycholo- gisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. Urteil des BVGer E-3842/2006 vom 20. Dezember 2010 E. 5.2.2. unter Hinweis auf BVGE 2007/31 E. 5.4).

D-1576/2018 Seite 26

E. 5.4.2

Von einer solchen Konstellation ist vorliegend nicht auszugehen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers in den Rechtsmit- teleingaben vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Wie zuvor festgestellt, fehlte es den besagten Verfolgungsmassnahmen an der Inten- sität respektive der gegen den Beschwerdeführer persönlich gerichteten Gezieltheit gemäss Art. 3 AsylG. Auch ist unter Berücksichtigung der ak- tenkundigen medizinischen Unterlagen (vgl. Arztberichte vom 19. Mai 2017 [Diagnose: {...} {vgl. A44}], 25. Januar 2018 [Diagnosen: {...}, {...} {vgl. A25/50}], 5. Oktober 2018 [Diagnosen: {...}, {...}] und 23. März 2023 [Ar- beitsunfähigkeitsbescheinigung vom {...} 2023 bis {...} 2023]) nicht auf eine Traumatisierung in einer Schwere zu schliessen, die es dem Be- schwerdeführer psychologisch gänzlich verunmöglichen würde, in seinem Heimatstaat zu leben.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu erfüllen vermag. Das SEM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Fa- milie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asyl- suchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlas- sungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Ertei- lung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Ausländer- behörde zuständig ist, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 23 E. 3.2; EMARK 2001 Nr. 21 E. 9). Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz ei- ner gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kanto- nalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsu- chende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grund- sätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 10).

D-1576/2018 Seite 27

E. 6.3

Vorliegend ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer am 10. August 2021 bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund einer Härtefallsituation gestellt hat. Soweit ersichtlich, wurde darüber noch nicht entschieden. Aktuell verfügt der Beschwerdeführer weder über eine Aufenthaltsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegwei- sung wurde vom SEM damit zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Die genannten drei Bedingungen für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur: Ist eine erfüllt, so ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten, und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4).

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien aus (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.3). Trotz der weiterhin herrschenden ethnischen Spannungen und Protestbewegungen ist die allgemeine Lage – mit Ausnahme der nördlichen Konfliktregion Tigray – nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet zu

D-1576/2018 Seite 28 bezeichnen wäre (vgl. Urteile des BVGer D-3995/2021 vom 20. März 2023 E. 8.4, D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 10.3.1 und 10.3.2, E-4761/2019 vom 6. September 2022 E. 9.3.2; E-2496/2021 vom 7. Juli 2021 E. 9.3). Gleichzeitig sind die Lebensbedingungen in Äthiopien in vielen Regionen nach wie vor als prekär anzusehen, weshalb gemäss konstanter Praxis zur Existenzsicherung begünstigende Faktoren wie genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten und ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind, um die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bestätigen zu können (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.4. f., bestätigt im Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.4; Urteil des BVGer E-2494/2020 vom 27. September 2022 E. 4.7.1).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus Oromia, dem grössten Regionalstaat Äthiopiens, der je nach Teilregion unterschiedlichen Dynamiken unterliegt. In der Herkunftsregion des Beschwerdeführers (H. _____) kommt es zwar auch regelmässig zu teils gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen lokalen Gruppen, Demonstrationen und Protestaktionen, der Wegweisungsvollzug dorthin ist aber grundsätzlich als zumutbar zu erachten (vgl. Urteil des BVGer D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 10.3.4). Hinsichtlich der Frage

des Vorhandenseins der praxisgemäss notwendigen begünstigenden Faktoren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland bereits im Teenageralter vor mehr als acht Jahren verlassen und die prägenden Jugendjahre – als unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender – in der Schweiz verbracht hat. Es liegt nahe, dass es bei einem unbegleitet eingereisten Jugendlichen ohne Kontakt zu Familienangehörigen im Heimatland eher zu einer Entwurzelung kommen dürfte, als bei einem Teenager, der im Asylland im eigenen Familienverband verbleibt. In Äthiopien verfügt der Beschwerdeführer über keine Arbeitserfahrung, an die er anknüpfen könnte, eine Ausbildung hat er erst hierzulande durchlaufen. Auch wenn dem SEM zuzustimmen ist, dass allein aufgrund des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kontaktabbruchs zu seiner Familie im Mai 2015 nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass noch verwandtschaftliche Bezugspersonen in Äthiopien vorhanden wären, ist das Bestehen eines sowohl in sozialer als auch finanzieller Hinsicht effektiv unterstützungsfähigen Beziehungsnetzes fraglich, nachdem die Mutter den Erlös aus dem Hausverkauf in die Finanzierung der Reise des Beschwerdeführers investiert habe und der Grossvater des Beschwerdeführers, der allein mittels Ernteerträgen für die ganze Familie gesorgt habe, mittlerweile in einem fortgeschrittenen Alter sein dürfte. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers fragil ist. Laut aktenkundigen medizinischen Unterlagen

D-1576/2018 Seite 29 leidet er an einer (...) und (...) (Arztbericht vom 25. Januar 2018 [vgl. A25/50]). Am 5. Oktober 2018 wurde zudem eine (...) diagnostiziert. Aktuell war der Beschwerdeführer laut Bescheinigung der I. _____ vom 23. März 2023 krankheitsbedingt vom (...) 2023 bis (...) 2023 arbeitsunfähig. Die gesundheitlichen Probleme vermöchten allein betrachtet den Wegweisungsvollzug zwar nicht zu hindern. In einer Gesamtwürdigung der Umstände gelangt das Bundesverwaltungsgericht aber zum Schluss, dass im Falle des Beschwerdeführers die für die Bejahung der Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Äthiopien erforderlichen begünstigenden Faktoren nicht in einem genügenden Masse zu bejahen sind.

E. 7.3.3

Demnach ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Äthiopien als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu erachten. Nachdem keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach Art. 83 Abs. 7 AIG aus den Akten hervorgehen, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie den Wegweisungsvollzug betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des SEM vom 13. Februar 2018 ist hinsichtlich der Ziffern 4 (Verlassen der Schweiz) und 5 (Vollzug der Wegweisung) des Dispositivs aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AIG vorläufig aufzunehmen.

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen respektive zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich der Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Aufhebung der Wegweisung unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvoll-

zugs hat er obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen.

D-1576/2018 Seite 30

E. 9.2

Dieser Verfahrensausgang führt grundsätzlich zu einer hälftigen Kostenaufteilung (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 20. März 2018 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Gemäss eingereichtem Arbeitsvertrag vom (...) 2022 erzielt er nunmehr ein Monatseinkommen in der Höhe von brutto Fr. (...)– (x 13). Nachdem in der Replik vom 1. Dezember 2022 zur finanziellen Situation keine Ausführungen erfolgten, kann das Gericht davon ausgehen, der Beschwerdeführer sei mittlerweile nicht mehr bedürftig. Die gewährte unentgeltliche Prozessführung ist zu widerrufen und dem Beschwerdeführer sind die hälftigen Verfahrenskosten von Fr. 375.– aufzuerlegen.

E. 9.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines hälftigen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine entsprechend reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte mit der Beschwerde vom 14. März 2018 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 14 Stunden, beantragte einen Stundenansatz von Fr. 200.– und machte Barauslagen von Fr. 50.– sowie Dolmetscherkosten von Fr. 140.– geltend. Für die Replik vom 1. Dezember 2022 wurden ein weiterer zeitlicher Aufwand von 8 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 28.– geltend gemacht. Der bezifferte Aufwand von 22 Stunden für die beiden besagten Eingaben erscheint zu hoch, ist jedoch unter Berücksichtigung der weiteren Eingaben vom 24. Oktober 2018, 23. Oktober 2020, 10. August 2021, 21. Juli 2022, 29. Juli 2022, 22. September 2022 und 30. März 2023 gerechtfertigt. Nicht zu beanstanden sind die geltend gemachten Auslagen. Die von der Vorinstanz auszurichtende hälftige Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 2330.– (inkl. Anteil Auslagen und Dolmetscherkosten) festzusetzen.

E. 9.4

Im Umfang des Unterliegens ist dem als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetztem Rechtsvertreter gemäss dem in der Ernennungsverfügung vom 20. März 2018 genannten Kostenrahmen (Stundenansatz von Fr. 150.–) ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. 1780.– (inkl. Anteil Auslagen und Dolmetscherkosten) zuzusprechen. Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass sich ein formeller Widerruf der gewährten unentgeltlichen Rechtsvertretung mit dem

D-1576/2018 Seite 31 vorliegenden Endentscheid erübrigt, da dieser höchstens ex nunc Rechtswirkung entfalten könnte und damit an der getroffenen Entschädigungsergung nichts ändern würde. (Dispositiv nächste Seite)

D-1576/2018 Seite 32